

## Satzung der Wirtschaftsjuvenen Remscheid

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Wirtschaftsjuvenen Remscheid bei der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid sind eine Vereinigung junger Unternehmer und leitender Angestellter der Wirtschaft Remscheids.

(2) Die Wirtschaftsjuvenen Remscheid haben ihren Sitz in Remscheid.

(3) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjuvenen Remscheid". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck der Wirtschaftsjuvenen Remscheid ist die Darstellung und Festigung der freien unternehmerischen Tätigkeit in der Gesellschaft, die Weiterentwicklung der unternehmerischen Qualifikation der Mitglieder und die Förderung der persönlichen und freundschaftlichen Kontakte der Mitglieder und die Pflege der Gesellschaft.

(2) Diese Ziele sollen unter anderem durch regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen (Hauptveranstaltungen), an die sich ein gemeinsames Abendessen anschließen soll, Stammtische und andere gesellige Veranstaltungen und eine mehrtägige Studienfahrt pro Jahr erreicht werden.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4 Organe**

Organe der Wirtschaftsjuvenen Remscheid sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

1. Dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden (Sprecher/Sprecherin)
2. Dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
3. Dem 3. Vorsitzenden/der 3. Vorsitzenden

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Sprecher/die Sprecherin – bei seiner/ihrer Verhinderung der 2. oder der 3. Vorsitzende/die 2. oder die 3. Vorsitzende – leitet die Veranstaltungen und die Mitgliederversammlungen.

(4) Der Vorstand soll den Verwaltungsrat vor der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € anhören.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wird jährlich im November von den Mitgliedern für das folgende Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich in der Form, dass jedes Mitglied auf einem ihm zur Verfügung gestellten Wahlzettel – gleichfarbiges Mitgliederverzeichnis – acht von ihm gewählte Personen ankreuzt und diesen Wahlzettel in einem neutralen Briefumschlag an die Geschäftsführung der Industrie und Handelskammer sendet. Mitglieder, die das 41. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, sind nicht mehr wählbar.

(2) Die acht Mitglieder der Wirtschaftsunioren mit den meisten Stimmen (bei Stimmgleichheit auch mehr als acht) sind in dem Verwaltungsrat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen auf der 1. Sitzung nach der Neuwahl in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl des Sprechers/der Sprecherin ist ausgeschlossen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Wahl zum Verwaltungsrat teilzunehmen.

(5) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen und Entscheidungen, die für die Wirtschaftsunioren von Bedeutung sind, zu beraten. Zudem obliegen dem Verwaltungsrat die weiteren ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.

(7) Im Verwaltungsrat haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher / die Sprecherin.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
  2. Kassenbericht
  3. Wahl des Verwaltungsrates
  4. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
  5. Festsetzung des Jahresbeitrags
  6. Anregungen zur Arbeit des Vereins
  7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben.
- Eine Satzungsänderung kann nur mit mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform - z. B. per Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Antrag ist von diesen Mitgliedern zu unterzeichnen; er hat die Tagesordnung und eine Begründung zu enthalten.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Die Wirtschaftsjunioren unterhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind, und zur Erledigung ihrer laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist kein Sondervertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung sowie aller Arbeitskreise beratend teilnehmen.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Wirtschaftsjunioren Remscheid kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt, die Ziele des Kreises nach § 2 bejaht und IHK-zugehörig ist. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Verwaltungsrates auch Mitglied werden, wenn nicht die IHK-zugehörig ist oder wer nur seinen privaten Wohnsitz in Remscheid hat. Das Eintrittsalter soll nicht unter dem 25. und nicht über dem 35. Lebensjahr liegen.

(2) Den Wirtschaftsjunioren Remscheid können auch Mitglieder aus dem oberbergischen Einzugsbereich des Arbeitgeberverbandes von Remscheid und Umgebung e.V., Remscheid, und des Bergischen Einzelhandels- und Dienstleisterverbandes e.V., Wuppertal, angehören.

(3) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird ein Interessent sechs Monate zu Hauptveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen als Gast eingeladen. Danach entscheidet der Vorstand darüber, ob sich der Gast bei einer der nächsten Veranstaltungen vorstellt. Dabei berichtet der Gast kurz über seine Person, seinen Ausbildungsgang und die Funktion seiner gegenwärtigen Berufstätigkeit und stellt mündlich seinen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme des Bewerbers.

## **§ 10 Präsenzpflicht und sonstige Pflichten**

(1) Die Mitgliedschaft ist mit einer Präsenzpflicht verbunden.

(2) Über die Präsenzpflicht hinaus verpflichtet die Mitgliedschaft zu aktiver Mitarbeit. Ohne triftigen Grund kann zum Beispiel die Aufforderung, Protokoll zu führen, Diskussionsbeiträge zu leisten oder Veranstaltungen zu organisieren, nicht abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag erhoben.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. am Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 42. Lebensjahr vollendet,
2. durch Austritt (mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres)  
oder
3. durch Ausschluss.

(2) Ein Ausschluss ist möglich, wenn Mitglieder im Geschäftsjahr nicht mindestens sechsmal an den monatlichen Hauptveranstaltungen (wazu auch die Studienfahrt und die Jahresabschlussveranstaltung zählen) teilnehmen, sofern nicht besonders triftige Gründe der Teilnahme entgegenstanden, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (zum Beispiel bei Nichtentrichtung des Beitrags).

(3) Beschlüsse über den Ausschluss werden vom Verwaltungsrat nach Anhören des Mitglieds gefasst. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die auf ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

## **§ 12 Förderverein der Wirtschaftsjuvenen Remscheid**

Die Mitglieder des Fördervereins der Wirtschaftsjuvenen Remscheid sind berechtigt, an allen Veranstaltungen (an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder nach Ende der ordentlichen Mitgliedschaft und andere Personen, die sich um den Kreis der Wirtschaftsjuvenen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen teilzunehmen. Sie sind von jeder Beitrags- und Präsenzpflcht entbunden. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Remscheid**

(1) Die Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Remscheid kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Vier/Fünftel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere ebenfalls mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufene Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. § 12 (1) Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens der Wirtschaftsjuvenen Remscheid zu beschließen.

Stand: Juli 2017